Zeitschrift: Jurablätter: Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde

Band: 18 (1956)

Heft: 12

Artikel: Das fürsorgebedürftige Kind

Autor: Jäggi, Xaver

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-861525

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das fürsorgebedürftige Kind

Von XAVER JÄGGI

Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft behandelte auf ihrer Jahresversammlung vom 24. und 25. September 1956 in Solothurn die psychologischen Anforderungen bei der Betreuung von Pflegekindern. An die Referate von Frl. Gertrud Niggli, Jugendsekretärin in Dietikon, und von M^{lle} Nanon de Rham, Assistante sociale in Lausanne, schloß sich eine lebhafte und interessante Diskussion, die in einer Resolution auslief, in der die Wichtigkeit des angeschnittenen Problems unterstrichen und sodann ausgeführt wird:

«Sie (die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft) vertritt die Auffassung, daß die Pflegekinderfürsorge in vermehrtem Maße durch fürsorgerisch-psychologisch geschulte Berufskräfte übernommen werden sollte, die in der Lage sind, ihre Arbeit unter Berücksichtigung moderner Erkenntnisse und Methoden und unter Einräumung genügender Zeit für den einzelnen Fall zu besorgen. Vordringlich ist die Abklärung der Qualität der Pflegeplätze durch die Berufsfürsorge. In Zusammenarbeit mit der Betreuung durch solche Fürsorger ist die Mitwirkung freiwilliger Helfer für besondere Aufgaben wertvoll.

Das Pflegekinderwesen ist im übrigen nach Auffassung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft nur ein Teilgebiet der Fürsorge und der menschlichen Beziehungen überhaupt. Darum ist es ganz allgemein notwendig, das Verständnis für das Kind, für Erziehungsfragen und für stärkeren Familienschutz zu wecken und zu fördern.»

Fast zu gleicher Zeit, d. h. am 17. September 1956, errichteten

die Stiftung Pro Juventute,

das Seraphische Liebeswerk Solothurn,

der Staat Solothurn,

die Vereinigung solothurnischer Einwohnergemeinden,

der Verband der Bürgergemeinden des Kantons Solothurn und

der Verband der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Solothurn

eine Stiftung unter dem Namen «Solothurnische Stiftung für das Pflegekind» mit Sitz in Solothurn. Diese Stiftung bezweckt die Schaffung von Pflegekinder-

familien zur familiären Erziehung fürsorgebedürftiger Kinder. Voraussetzung ist die Konfessionsgleichheit von Pflegeeltern und -Kindern innerhalb der einzelnen Familien. Darüber hinaus unterstützt die Stiftung nach Möglichkeit weitere ihr gutscheinende Bestrebungen zugunsten der Pflegekinder.

Aus den Verhandlungen der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft und aus der neuen solothurnischen Stiftung für das Pflegekind ist ersichtlich, daß neue Erkenntnisse nach praktischer Verwirklichung drängen. Dabei sollen aber nicht Fronten aus Anstalts- und Familienerziehung gebildet werden. Wohl ist die Familienerziehung erstrebenswert. Anstalten sind aber immer nötig und müssen mit privaten und öffentlichen Mitteln so ausgebaut und betrieben werden können, daß sie zu Heimen werden, wie sie sich durchwegs nun auch nennen, und daß in ihnen nach Möglichkeit das Familienprinzip zur Anwendung gelangt.

Es gehört zum vollen Schutz der Heimat, daß sich dieser auch auf die fürsorgebedürftigen Mitmenschen erstreckt, seien es Kinder, seien es Kranke und Gebrechliche, seien es alte Leute. Wenn sich daher die «Jurablätter», die Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde, durch Berichte über Sozialinstitutionen und Heime in den Dienst dieser Idee stellen, so ist dies begrüßenswert. In der vorliegenden Nummer kommen das Seraphische Liebeswerk Solothurn und das St. Josephsheim Grenchen zum Wort. Das Seraphische Liebeswerk hat vor bald 40 Jahren in Solothurn klein begonnen; es ist inzwischen zu einer bedeutenden Sozialinstitution geworden, die in der ganzen Schweiz und darüber hinaus durch ihre segensreiche Tätigkeit bekannt ist. Nicht nur der Katholik, sondern ein jeder Bürger darf stolz auf ein Werk sein, in dem Theorie und Praxis Hand in Hand arbeiten und immer Besseres erstreben. Im St. Josephsheim in Grenchen wird vorab praktische Arbeit geleistet. Hier zeigt sich aber die ganze Schwere des finanziellen Problems. Wie viel leichter und froher könnte gearbeitet werden, wenn nicht stets der Bettelsack umgehängt werden müßte. Bei aller Gebefreudigkeit der Privaten wird daher die öffentliche Hand nicht darum herumkommen, vermehrte Leistungen zu machen. Nur dann kann man an die Heime, die eine Notwendigkeit sind und bleiben, hohe Anforderungen stellen.